



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch am Evangelischen Gymnasium Nordhorn

Nordhorn, den 30. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel

- 1.1. Von der Arbeitsgemeinschaft zum Schutzkonzept: Konstitution – Partizipation – Transparenz – Prozess
- 1.2. Definitionen
 - 1.2.1. Begründete Grenzverletzungen
 - 1.2.2 Übergriffiges Verhalten
 - 1.2.3 Strafbare sexualbezogene Handlungen
- 1.3. Mögliche Täter-Betroffene-Konstellationen bei Fällen sexualisierter Gewalt

2. Risiken und Potenziale

- 2.1. Bestandsaufnahme: Risiko- und Potenzialanalyse
- 2.2. Nähe-Distanz-Regulation
- 2.3. Personalwahl

3. Mitarbeiterschulung und -sensibilisierung

- 3.1. Wissen über sexualisierte Gewalt
- 3.2. Implementierung des trägerspezifischen Präventionskonzepts
- 3.3. Abgrenzung zwischen dem Melden von Fehlverhalten und Denunziantentum
- 3.4. Meldemöglichkeiten
- 3.5. Unterstützung durch lokale und überregionale Kooperationspartner

4. Schriftliche Festlegungen

- 4.1. Verhaltenskodex
- 4.2. Intervention

5. (Fach) Beratungsstellen und Meldestellen

- 5.1. Fachkundige Ansprechpartner intern
- 5.2. Fachberatungsstellen und Opferhilfen

6. Qualitätssicherung

- 6.1. Regelmäßige Schulung von Mitarbeitern, Einführungstage für neue Mitarbeiter, Integration in die Ausbildung
- 6.2. Qualitätsmanagement

7. Anlagen

- 7.1. Maßnahmen zur Sensibilisierung von Schüler*innen
- 7.2. Handlungsleitlinien zur Intervention
- 7.3 Dokumentationsbogen für Erstgespräche (Präventionsteam)
- 7.4. Selbstverpflichtungserklärung

1. Präambel

Als Christinnen und Christen sind wir davon überzeugt, dass jeder Mensch zum Bild Gottes geschaffen ist. Daraus erwächst eine unverlierbare Würde jedes einzelnen Menschen, die von jedem in unserer Schulgemeinschaft zu achten ist. Sie schließt die Freiheit des Einzelnen, auch im Blick auf seine sexuelle Selbstbestimmung, ebenso ein wie seine Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft.

Für alle kirchlichen Institutionen ergibt sich aus diesem biblischen Verständnis des Menschen *„der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren“* (Evangelische Kirche in Deutschland 2019).

Die Prävention sexualisierter Gewalt gehört darum selbstverständlich zur pädagogischen Arbeit unserer Schule. Dabei sind auch andere Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Vernachlässigung als möglicher Hintergrund für sexualisierte Gewalt mit einzubeziehen. Uns ist bewusst, dass das pädagogische Machtgefälle in Schulen anfällig ist für Missbrauch aller Art. Wir bemühen uns deshalb am Evangelischen Gymnasium Nordhorn (EGN) um eine Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen. Wir sind besonders aufmerksam dafür, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir wollen nach Kräften dafür Sorge tragen, dass sie nicht zu Betroffenen werden. Sollten sie dennoch betroffen sein, können sie in der Schule mit einem behutsamen Umgang ohne Tabuisierung rechnen und werden dabei unterstützt, weitergehende Hilfe zu erhalten.

1.1. Von der Arbeitsgemeinschaft zum Schutzkonzept: Konstitution – Partizipation – Transparenz – Prozess

Im Frühjahr 2022 wurde die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft zur „Entwicklung eines Schutzkonzeptes zur Prävention von sexualisierter Gewalt sowie zur Intervention bei (Verdachts-) Fällen sexualisierter Gewalt“ am Evangelischen Gymnasium im gemeinsamen Bestreben von der Schulleitung und Schulsozialarbeit angeregt. In der Folge gründete sich eine Arbeitsgemeinschaft mit gleich lautendem Arbeitsauftrag, an deren Arbeit alle schulischen Akteure und Gruppen partizipieren konnten. Das Engagement in dieser Gruppe basiert auf Freiwilligkeit und intrinsischer Motivation, die

Moderation der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft obliegt der Verantwortung eines Schulleitungsmitgliedes.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft entstammen aus allen schulischen (Status-) Gruppen und Akteuren (Schüler*innen, Eltern, Unterrichtende und nicht unterrichtende Beschäftigte verschiedenster Altersgruppen, in befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen, in Ausbildungsverhältnissen bis hin zu Personen in Leitungsverantwortung).

Nach der Konstitution der Arbeitsgruppe bestand ihre Arbeit im Jahr 2022 vor allem in der Aneignung von Fachwissen durch Literatur, der Recherche und des Studiums von Best-Practice-Beispielen anderer Schulen und Fortbildungsmaterialien namhafter unabhängiger, staatlicher und kirchlicher Fachstellen. Die Ausgangsbasis für eine Konzeptentwicklung stellte eine breit angelegte Potenzial- und Risikoanalyse dar, deren Kernelement eine umfängliche Befragung von allen schulischen Akteuren war. Diese wurde durch die Ergebnisse einer Lageplanmethode zur Identifizierung möglicher Angst- und Vermeidungsorte ergänzt (hierzu Kapitel 2.1.). Zu Beginn der Risiko- und Potenzialanalyse wurde die Schulöffentlichkeit per offenem Brief der Schulleitung und Elternvertretung mit Thema und Zielsetzung direkt adressiert und somit auch über den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung informiert.

Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme gliederte sich die Arbeitsgruppe in kleinere Themengruppen, die sich den verschiedenen Elementen des späteren Schutzkonzeptes durch vertiefende Wissensaneignung und interne Fortbildungen widmeten.

Insbesondere die ersten Arbeitsergebnisse zu den sensiblen Elementen des Verhaltenskodex, der Selbstverpflichtungserklärung und der entwickelte Handlungsplan wurden in einer zweischrittigen Informations- und Fortbildungsveranstaltung für das gesamte Personal unserer Schule im März 2023 vorgestellt, um Raum für Fragen an die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sowie zur Diskussion zu bieten, mögliche bestehende Sorgen oder gar Ängste aufzunehmen und den bisherigen und weiteren Prozess in der Schutzkonzept-Genese zu reflektieren. Auf Anregung der lokalen Experten- und Fachstellen (HOBBIT e.V. und der Euregio-Klinik) wurde das geschaffene Veranstaltungsformat für alle umliegenden Einrichtungen der Schullandschaft und der Kinder- und Jugendpflege geöffnet und stieß auf rege Nachfrage.

In einem ersten Schritt wurde das gesamte Personal der Schule sowie alle schulischen Gremien zu einer breit angelegten, verpflichteten Informationsveranstaltung eingeladen. In dieser wurde durch Expertinnen der lokalen Fachstelle HOBBIT und der überregionalen Fachstelle der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in grundlegende Aspekte des Themas eingeführt, um den zweiten Termin dieser Fortbildung, in dem dann die Produkte der Arbeitsgemeinschaft vorgestellt und diskutiert wurden, auf eine fundierte Grundlage zu stellen. Die Ergebnisse und Rückmeldungen flossen in die Arbeitsgruppe zurück und prägten den weiteren Arbeitsprozess bis zur Fertigstellung des Schutzkonzeptes im Frühjahr 2024.

Als der Prozess der Konzeptentwicklung im Nachgang der Fortbildung für das gesamte Personal bereits weit vorangeschritten war, wurden nach Vorschlag durch und in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe zwei Präventionsbeauftragte (w/m) nominiert, die von der Schulleitung anschließend mit der Wahrnehmung dieser Schlüsselfunktion beauftragt wurden und sich seit Sommer 2023 in mehreren Fortbildungen begannen zu spezialisieren. Die Präventionsbeauftragten sind seither ständige Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft.

Seit Beginn der Konzeptentwicklung haben die AG-Mitglieder in wiederkehrender Form innerhalb der Lehrkräftekonferenz, dem Schuleltern- und Schüler*innenrat sowie dem Schulvorstand über die Fortschritte der Arbeitsgruppe informiert. Weiter wurde die Arbeitsgruppe durch das Feedback der Mitarbeitervertretung unserer Schule begleitet und in ihrer Arbeit mitarbeiterrechtlich unterstützt. Die Arbeitsgruppe hat über den fast dreijährigen Arbeitsprozess immer wieder neue Mitglieder integriert und Anregungen aus der Schulgemeinschaft aufgenommen.

Mit Hilfe des hier vorgelegten Konzeptes sollen Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wirksam gestaltet werden. Das Schutzkonzept beinhaltet mehrere Bausteine, die dazu beitragen sollen, dass Kinder und Jugendliche in unserer Schule sicher sind (Schutzort) und bei Bedarf kompetente Hilfe finden (Kompetenzort). Es umfasst die Personalverantwortung mit geeignetem Auswahlverfahren, die Verfügbarkeit von Präventionsangeboten und unser Leitbild, das die Haltung und Kultur unserer Institution prägt. Zudem beinhaltet es Fortbildungen, Vereinbarungen und Absprachen, Handlungspläne für den Bedarfsfall, funktionierende Kooperationen und nicht zuletzt Beschwerde- und Partizipationsverfahren für Kinder und Jugendliche.

Ein Schutzkonzept zur Prävention von und Intervention bei (Verdachts-) Fällen sexualisierter Gewalt kann unserem Verständnis nach niemals „abgeschlossen“ sein. Es muss der stetigen Anpassung und Überarbeitung an die schulischen und gesellschaftlichen Anforderungen unterliegen. Diese Praxis liegt zukünftig in den Händen der Präventionsbeauftragten in Unterstützung durch die Schulsozialarbeit und ist ein integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements der Schulleitung.

1.2. Definitionen

Im engeren und weiteren Kontext des Themas werden neben dem Begriff der „sexualisierten Gewalt“ und dem „sexuellem Missbrauch“ zahlreiche weitere Bezeichnungen wie „sexuelle Gewalt“, „sexueller Übergriff“, „sexuelle Belästigung“ oder „sexuelle Ausbeutung“ verwendet.

Sexualisierte Gewalt und Kindesmissbrauch werden in der psychologisch-psychotherapeutischen Kategorisierung durch folgende Kennzeichen charakterisiert:

- 1) eine sexuelle Handlung,
- 2) die mangelnde Einfühlung in das Kind (Grenzüberschreitung),
- 3) eine Abhängigkeitsbeziehung,
- 4) die Bedürfnis- und Machtbefriedigung beim Täter,
- 5) das Gebot der Geheimhaltung und
- 6) die Ambivalenz der Gefühle des Kindes.

Bei einem Täter, der eine Situation bewusst ausnutzt, um auf Kosten eines Kindes durch eine sexuelle Handlung die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, spricht man von sexuellem Missbrauch.

Wir unterteilen in Anlehnung an Kowalski (2020, vgl. S. 22ff.) grundsätzlich drei Arten sexueller Gewalt, damit wir im möglichen Akutfall differenziert darüber sprechen und je nach Schweregrad das weitere Vorgehen und mögliche Konsequenzen festlegen können:

1. Grenzverletzungen:

Jemand überschreitet im schulischen Alltag die Grenzen eines anderen. Das ist nicht gänzlich zu vermeiden (vgl. 1.2.1), sollte aber thematisiert werden und eine Vereinbarung über den weiteren Umgang miteinander sollte mit Betroffenen/r und Akteur*in getroffen und überprüft werden. Beachtet werden sollte dabei auch, dass die Grenzen jedes Menschen individuell und so unterschiedlich sind. Wenn es erneut zu solchen Grenzverletzungen kommt, dann handelt es sich nicht mehr um unbeabsichtigte Grenzverletzungen, sondern wir sprechen dann von einem übergriffigen Verhalten oder von einem Straftatbestand.

Beispiel: sexualisierte Sprache, unangemessene Berührung, einmaliges Ansprechen von Schüler*in/Kolleg*innen mit Kosenamen o.ä.

2. Übergriffiges Verhalten:

Personen wiederholen grenzverletzendes Verhalten trotz Thematisierung und Ermahnung gezielt. Die Übergriffe entstehen demnach nicht aus Versehen und eventuelle abwehrende Reaktionen des*r Betroffenen werden missachtet.

Beispiel: wiederholte Nutzung sexualisierter Sprache, Vertrauen einzelner Kinder erschleichen (z.B. durch Geschenke), sprachliche Thematisierung des eigenen Sexuallebens vor Schüler*innen, wiederholtes Berühren von Schüler*innen (sofern im Intimbereich, ist die Berührung strafrechtlich relevant).

3. Strafrechtlich relevante Formen der sexualisierten Gewalt:

„Hierzu gehören sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung. Auch Formen des Missbrauchs von Kindern, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden, sind strafrechtlich relevant. So ist es auch strafbar, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren) auf ein Kind im Chat oder per Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet oder einem Kind pornographische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehenen Handlungen wiederholt.“ (Kowalski, 2020, S. 23)

Auch die Verbreitung von pornographischen Schriften und Medien an unter 18-Jährige sind strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt.

1.2.1 Begründete Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können situativ begründet sein: dies sind alle Grenzverletzungen, die sich durch den pädagogischen Auftrag (z.B. Trost oder körperliche Hilfestellungen) und ggf. durch eine nicht absehbare Gefahrenabwehr oder Erste-Hilfe-Leistung im Alltag ergeben.

1.2.2 Übergriffiges Verhalten

Übergriffiges Verhalten umfasst Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt darzustellen

Auch, wenn übergriffiges Verhalten keine Straftaten nach sich zieht, so sollen sie doch intern geklärt werden, um im Umgang miteinander missverständliche Verhaltensweisen zu vermeiden.

1.2.3 Strafbare sexualbezogene Handlungen

Kindern gegenüber sind alle sexuellen Handlungen als sexueller Missbrauch strafbar – egal ob diese mit oder ohne Körperkontakt durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vermeintlich einverstanden ist oder die sexuelle Handlung sogar veranlasst. Sexuelle Handlungen mit Kindern, also Minderjährigen unter 14 Jahren, sind immer strafbar. Dazu zählen folgende Handlungen:

- Eine Person gibt einem Kind Zungenküsse.
- Eine Person führt sexuelle Handlungen am Körper des Kindes aus.
- Eine Person lässt sich von einem Kind sexuell befriedigen.
- Eine Person zwingt ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst.
- Eine Person dringt in den Körper eines Kindes ein, zum Beispiel in Scheide, Po oder Mund.

Das Eindringen kann dabei mit dem Penis geschehen, aber auch mit einem Finger oder einem Gegenstand. Bei einem Eindringen in den Körper handelt es sich um eine sehr schwere Form von sexuellem Missbrauch. Es gibt jedoch auch sexuellen Missbrauch, bei dem der Körper des Kindes nicht direkt einbezogen wird:

- Eine Person zieht sich vor einem Kind nackt aus und zeigt sich sexuell erregt.
- Eine Person befriedigt sich sexuell vor einem Kind.
- Eine Person zeigt einem Kind Bilder oder Videos von sexuellen Handlungen.

Mit den hier nochmals explizit genannten Beispielen strafbarer sexualbezogener Handlungen soll deutlich gemacht werden, dass diese am Evangelischen Gymnasium Nordhorn nicht geduldet werden und unmittelbar die strafrechtliche Verfolgung initiiert wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die/der Betroffene ausreichend geschützt und emotional stabilisiert wird. In diesen Fällen ist nach den beschriebenen Schritten der „Intervention“ (Anlage zu diesem Konzept) zu verfahren.

1.3. Mögliche Täter-Betroffene-Konstellationen bei Fällen sexualisierter Gewalt

Neben der Möglichkeit, dass Schüler*innen durch Unterrichtende oder nicht unterrichtende Mitarbeiter*innen der Schule sexualisierte Gewalt erfahren, muss auch die Möglichkeit des Erfahrens von sexualisierter Gewalt durch andere Mitschüler*innen wie auch die Möglichkeit sexualisierter Gewalt in elternhäuslichen Kontexten und des Verwandtschaftskreises Berücksichtigung in den Überlegungen zur Entwicklung eines schulischen Schutzkonzeptes finden.

Statistisch gesehen werden rund 90 % der Fälle sexualisierter Gewalt von Männern, rund 10 % von Frauen verübt.

2. Risiken und Potenziale

2.1. Bestandsaufnahme: Risiko- und Potenzialanalyse

Im Vorfeld der Erstellung unseres Schutzkonzeptes wurden im Rahmen einer Risiko- und Potentialanalyse anonyme Umfragen mit Schüler*innen (Jahrgang 6-12), allen Lehrer*innen und Eltern von Schüler*innen aus dem 9. Jahrgang über den Schulserver IServ durchgeführt. Die Umfragen haben das Augenmerk auf die Atmosphäre am EGN gelenkt.

Zudem haben alle Klassen von Jahrgang 6-12 an einer Lageplan-Methode teilgenommen. Die Lageplan-Methode sollte Wohlfühlorte und Angst- und Vermeidungsorte mithilfe von farblichen Bepunktungen sichtbar machen.

Die Ergebnisse dieser Analysen wurden den jeweiligen befragten Gruppen im Anschluss per Mail mitgeteilt und zudem während einer Fortbildung allen interessierten Gruppen der Schulgemeinschaft vorgestellt.

Besonders sind folgende Ergebnisse aufgefallen, welche die Arbeitsgruppe zum Schutzkonzept in die weiteren Überlegungen mit aufgenommen hat:

Lehrkräfte: Im Großen und Ganzen gibt es eine große Zufriedenheit bei Lehrer*innen mit der Atmosphäre am EGN. So beurteilen 90% der Lehrkräfte, dass die Atmosphäre unserer Schulgemeinschaft durch Vertrauen geprägt ist. Auffällig ist jedoch, dass 28% der Lehrkräfte bereits sexualisierte Sprache zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen beobachtet haben. Handlungsbedarf gibt es auch bei der Frage, an wen sich Lehrkräfte wenden können, wenn sie sexuell belästigt würden. 25% der Lehrkräfte sind dabei unsicher. In der Zwischenzeit wurden die Präventionsfachkräfte bestimmt und bereits im Kollegium eingeführt.

Eltern (9. Jahrgang): 95% der Eltern der Schüler*innen des 9. Jahrgangs geben an, dass sie eine vertrauensvolle Atmosphäre am EGN wahrnehmen und alle Eltern fühlen sich von Lehrer*innen am EGN ernst genommen.

Jedoch berichten auch 15% der befragten Eltern, dass sie nicht wissen, an wen sie sich bei sexueller Belästigung wenden können.

Schüler*innen: Insgesamt ist festzustellen, dass die Zufriedenheit mit der Schule und den Lehrer*innen bei den Schüler*innen in den höheren Jahrgängen etwas geringer ist als noch in Jahrgang 6 und 7. 85% der Schüler*innen aus Jahrgang 6 und 7 fühlen sich von ihren Lehrer*innen verstanden. In den höheren Jahrgängen bestätigen das noch 75%.

Handlungsbedarf besteht auch bei den Schüler*innen im Bereich der Anlaufstelle für Probleme und Gewalt an der Schule. 30 % der Schüler*innen des Jahrgangs 8-12 geben an, dass sie nicht wissen, an wen sie sich im Ernstfall wenden können. Auch wissen 40% der Schüler*innen über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten an der Schule nicht Bescheid.

Die Auswertung der **Lageplan-Methode** hat aufgezeigt, dass sich die meisten befragten Schüler*innen der Jahrgänge 6-12 in vielen Räumen wohl fühlen. Einige Räume werden als zu wenig gestaltet und kalt dargestellt und das Hallen- und Freizeitbad Delfinoh (z.B. die öffentlichen Umkleidekabinen) wird zum Teil auch als problematisch angesehen. Die Schüler*innen haben jedoch sehr gute Vorschläge angebracht, die in den betreffenden Fachgruppen bereits besprochen wurden. Das führte zum Teil schon zu Veränderungen bei der Nutzung der Räumlichkeiten, bei der Gestaltung von Fachräumen und bei den Kleidungs Vorschriften für den Schwimmunterricht. Auch die Schülervertretung wurde über die Ergebnisse informiert und hat sich schon mit einigen Punkten beschäftigt.

2.2. Nähe-Distanz-Regulation

In Schulen braucht es im professionellen Umgang mit Kindern und Jugendlichen immer wieder auch körperliche Nähe, zum Beispiel, um Vertrauen zu schaffen oder zu trösten. Umso wichtiger ist es, dabei eine funktionierende Nähe-Distanz-Regulation des Personals auszubilden und einzufordern, in der Grenzverletzungen erkannt und Grenzüberschreitungen ausgeschlossen werden.

2.3. Personalauswahl

Eine gezielte Personalauswahl kann zwar eine spätere Missbrauchstäterschaft nicht ausschließen, allerdings können potentielle Täter, die sich Zugang zu Kindern über ihr Arbeitsumfeld verschaffen wollen, durch entsprechende Maßnahmen abgeschreckt werden. Dazu ist von allen neu einzustellenden Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig arbeiten werden, nach den gesetzlichen Vorgaben im Vorfeld ein erweitertes Führungszeugnis einzufordern. Diese Forderung betrifft alle Mitarbeiter*innen, die Kinder und Jugendliche in ihrer pädagogischen Arbeit regelmäßig und unregelmäßig betreuen. In Absprache mit der Mitarbeitervertretung (MAV) des Evangelischen Gymnasiums Nordhorn sollte das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch von allen mit Kindern beschäftigten Bestandsmitarbeitern sowie ehrenamtlichen Beschäftigten eingefordert werden. Auch wenn die Anzahl an belasteten Führungszeugnissen dabei erfahrungsgemäß fast null ist, so zeigt doch eine solche Maßnahme nach außen und innen die besondere Aufmerksamkeit, die diesem Thema von Trägerseite her gewidmet wird. Zusätzlich sollte unser Bestreben in der Prävention von sexualisierter Gewalt in Bewerbungsgesprächen gezielt zum Ausdruck gebracht werden. Zusatzvereinbarungen zu staatlicher und kirchlicher Verbeamtung oder zum Arbeitsvertrag, wie die Selbstverpflichtungserklärung, sollen einer klaren Trägerpositionierung gegen sexuellen Kindesmissbrauch darstellen. Führungszeugnisse sollten für die Beschäftigten mindestens alle 5 Jahre aktualisiert werden.

3. Mitarbeiterschulung und -sensibilisierung

Im kollegialen Rahmen wird eventuell Fehlverhalten übersehen oder im Zuge einer falsch verstandenen Solidarität sogar toleriert. Unter Umständen findet man schon länger bestehende Ungewöhnlichkeiten im Verhalten, die dann als banal angesehen oder teilweise schlicht verschwiegen wurden, ohne dass weitere Maßnahmen ergriffen worden waren.

Dementsprechend werden wir im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt darauf hinweisen, um auch wiederholt auffällige oder verdächtige Mitarbeiterverhalten im Team zu besprechen und ggf. weitere Schritte einleiten. Bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten einer/s Mitarbeiter*in muss dieses thematisiert und abgestellt bzw. gemeldet werden.

3.1. Wissen über sexualisierte Gewalt

Die Mitarbeiter*innen werden alle zwei Jahre hinsichtlich der Möglichkeiten sexualisierter Gewalt in Schulen sensibilisiert und es wird eine gezielte und breit angelegte wiederholte Fortbildung durchgeführt. Dabei werden neben dem Allgemeinwissen über Grenzverletzungen bis hin zu sexuellem Missbrauch auch Kenntnisse der Tätercharakteristika sowie Strategien und Beispiele für eine professionelle Nähe-Distanz-Regulation vermittelt.

Um eine effektive Sensibilisierung für sexualisierte Gewalt zu erwirken, reicht es nicht, allein die Mitarbeiter*innen in diesem Bereich zu qualifizieren, da viele Grenzverletzungen oder Fälle sexualisierter Gewalt leider nicht durch (weitere) Mitarbeiter*innen beobachtet werden. Dies gilt sowohl für Fälle sexualisierter Gewalt zwischen Mitarbeiter*innen und Schüler*innen, als auch für Fälle sexualisierter Gewalt unter Schülerinnen und Schülern. Daher kommt der Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler eine elementare Bedeutung zu. Eine Grenzverletzung oder -überschreitung zu erkennen, also eine Situation adäquat einschätzen zu können, wird der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler schwerfallen. Dies gilt sicherlich insbesondere für die Jüngeren.

Um unter der Schülerschaft ein frühes grundlegendes Wissen über sexualisierte Gewalt auszuprägen, wurden in den letzten Jahren durch die Arbeitsgemeinschaft und die Schulsozialarbeiterinnen verschiedene Programme in der Sekundarstufe I mit dem Ziel etabliert, ein Erkennen von Grenzverletzungen bzw. Grenzüberschreitungen sicherstellen und verschiedene Wege der Mitteilung und Meldung aufzuzeigen (hierzu eine Übersicht im Anhang 7.1.).

Nach den guten Erfahrungen aus dem Frühjahr 2023 ist die Einrichtung einer wiederkehrenden Informationsveranstaltung für Eltern und Erziehungsberechtigte im Zuge der EGN-Elternakademie geplant.

3.2. Implementierung des trägerspezifischen Präventionskonzeptes

Das Schutzkonzept wird regelmäßig allen Mitarbeiter*innen sowie der Schulöffentlichkeit zum Schuljahresbeginn als Präventionskonzept vorgestellt. Es dient ebenfalls dem Mitarbeiterschutz vor

falschem Verdacht oder ungerechtfertigter Beschuldigung. Unser Leitbild wird entsprechend in diesen Schulungen vorgestellt. Verhaltensweisen und Umgangsformen, insbesondere mit Bezug auf das Präventionskonzept, werden erklärt.

3.3. Abgrenzung zwischen dem Melden von Fehlverhalten und Denunziantentum

In Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es besonders wichtig, dass allen Menschen an unserer Schule verdeutlicht wird, dass das Melden von grenzüberschreitendem Verhalten auch von Kolleg*innen keineswegs unsolidarisch, denunzierend oder kooperationsklimaschädlich, sondern professionell sinnvoll und erforderlich ist sowie die Betroffenen schützt.

3.4 Meldemöglichkeiten

Sollte es am Evangelischen Gymnasium Nordhorn zu Fällen von sexualisierter Gewalt kommen oder etwaige Verdachtsmomente geben, gibt es neben der klassischen Meldemöglichkeit über die Schulleitung im schulischen Kontext verschiedene Kontaktmöglichkeiten für Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter*innen. Eine Kontaktaufnahme über die eigens eingerichtete Mail-Adresse ist immer möglich, ebenso wie über das auf der Schulhomepage hinterlegte Kontaktformular. Weiter ist eine wöchentlich stattfindende, persönliche Sprechstunde mit einer/m Präventionsbeauftragten während des Schulbetriebs eingerichtet. Die Kontaktmöglichkeiten sind dabei bewusst niederschwellig und mehrkanalig gewählt, um Offenheit und Problemlösebereitschaft seitens der Schule zu signalisieren. Die Meldung von übergriffigem Verhalten oder der Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch kann auch anonym erfolgen.

Eine Reaktion auf die schriftliche Kontaktaufnahme erfolgt zeitnah, während des schulischen Alltags in der Regel innerhalb von 48 Stunden. Auch für Ferienzeiten werden Absprachen im Team der Ansprechpartner*innen getroffen, so dass in jedem Fall eine zeitnahe Reaktion möglich ist. Dies gilt auch für Krankheitsfälle etc. der zuständigen Ansprechpersonen. Eine Erreichbarkeit soll stets sichergestellt werden.

Das Beschwerdeverfahren wird mit der Implementation des Präventions- und Schutzkonzeptes durch die Schule bekannt gemacht und an zentralen Anlaufpunkten etabliert. Das Beschwerdeverfahren ist offen für alle Betroffenenkonstellationen. Es werden Kurzvideos zu den aktuellen

Präventionsbeauftragten Ingrid Sils und Chris Hassink erstellt und zu folgenden Gelegenheiten vorgestellt:

- Elternabend in Klasse 5, 7, 9
- Kennenlerntage Klasse 5, 7, 9
- Methodentage der Einführungsphase
- Beginn Q-Phase

Das Beschwerdeverfahren als solches wird im Schulalltag wiederkehrend vorgestellt:

1. Es ist Bestandteil der Belehrungen zu Beginn eines jeden Schuljahres durch die Klassenleitungen bzw. die Koordinator*innen und wird wie diese im digitalen Klassenbuch und Kursheft dokumentiert.
2. Im Schulalltag werden die Möglichkeiten durch Beiträge auf dem hauseigenen Instagram-Kanal sichtbar gemacht. Hier soll in einer Frequenz von drei bis vier Mal pro Schuljahr auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Die Postings erfolgen in einer klaren, wiederkehrenden Struktur, um den Wiedererkennungswert und die Etablierung zu fördern. Die Darstellung ist in jedem Fall sachlich und nicht effektheischend.
3. Innerhalb der Schule werden ähnlich gestaltete Plakate aufgehängt
4. Es wird ein gut erkennbarer Navigationspunkt auf der Schulhomepage eingerichtet, über den weitere Erläuterungen zum Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten zu finden sind. An dieser Stelle wird auch die Typologie der Beschwerden bezüglich sexualisierter Gewalt erklärt, um keine Alltagsbeschwerden über diesen Kanal zu erhalten. Für diese Alltagsbeschwerden wird das alternative Verfahren im Sinne einer offenen Beschwerdekultur am EGN kurz vorgestellt.

Das Ausbringen der hier aufgeführten Veranstaltungen und Informationen wird durch die Präventionsbeauftragten und die Schulsozialarbeiterinnen umgesetzt oder angeregt und ist durch jede Lehrkraft zu unterstützen (siehe hierzu auch Selbstverpflichtungserklärung). Die Überwachung der Umsetzung ist integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements der Schulleitung.

3.5. Unterstützung durch lokale und überregionale Kooperationspartner

Die hiesigen Schulungen werden gemeinsam mit den kooperierenden Einrichtungen, den örtlichen und überregionalen Fachberatungsstellen aus dem Präventionsbereich im Themengebiet sexuelle Gewalt fachlich unterstützt. Für den Fall eines aufkommenden Verdachts verpflichten wir uns, eine unabhängige lokale Fachstelle einzubinden.

4. Schriftliche Festlegungen

4.1. Verhaltenskodex

Da sich alle Beschäftigten des Evangelischen Gymnasiums Nordhorn ihrer besonderen Rolle als Vertrauens- und Autoritätspersonen gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst sind, ergeben sich folgende Grundsätze, die für ihr Verhalten leitend sind.

1. Rollenspezifisches Wissen und das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Schülerinnen und Schülern wird zu keinem Zeitpunkt ausgenutzt.
2. Die Schule und ihr Träger reagieren konsequent auf Verhalten, das von sexueller Diskriminierung, sexualisierter Gewalt und/oder Sexismus geprägt ist, unabhängig von seiner Erscheinungsform (mündlich, schriftlich, physisch, medial).
3. Den Schülerinnen und Schülern wird ermöglicht, den Rahmen eines 4-Augen-Gesprächs mitzugestalten, z.B. Gesprächsteilnehmer und Räumlichkeiten.
4. Fotos/Videos von Schülerinnen und Schülern werden unter Beachtung des allgemeinen Datenschutzes ausschließlich für schulische Zwecke, niemals für den Privatgebrauch angefertigt.
5. Situationen, die im Regelfall Hilfestellungen mit Körperkontakt erfordern, werden mit den Schülerinnen und Schülern vorher besprochen. Sie sind somit vorab informiert über die Situation und dürfen dennoch entscheiden, sich dem Körperkontakt zu entziehen.
6. Bei Fahrten im dienstlichen Kontext werden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht im privaten Auto mitgenommen. Ausnahmen sind vorab vereinbarte Fahrten im Rahmen von schulischen Aktivitäten, sofern die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten schriftlich eingeholt wurde.

7. Umkleideräume, Toilettenkabinen oder Duschräume der Schülerinnen und Schüler werden von Beschäftigten der Schule grundsätzlich nicht betreten. Eine Ausnahme besteht bei (vermuteter) Gefahr im Verzug. In jedem Fall wird das Betreten der oben genannten Räumlichkeiten durch Klopfen angekündigt.
8. Bei der Wahl der Ausflugsziele für Schulfahrten ist darauf zu achten, dass Beschäftigte nicht mit Schülerinnen und Schülern in einem Raum übernachten. In Ausnahmesituationen ist die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Wenn möglich werden Lerngruppen auf Klassen- und Kursfahrten von einer männlichen und weiblichen Begleitperson betreut.
9. Die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Erziehungsberechtigten findet ausschließlich über offizielle, schulbezogene Kanäle statt. Kontakt mit Schülerinnen und Schülern über soziale Medien wird vermieden.
10. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass keine Grenzen überschritten werden. Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit gegeben, sich von solchen Situationen zu distanzieren, sollten individuelle Grenzen überschritten werden.
11. Spitznamen bzw. Kommentare, die auf Aussehen, Kleidung, Körper(-geruch/-pflege), Sexualität oder Genderidentität abzielen, werden an unserer Schule nicht geduldet. Pädagogische Interventionen zum Schutz der Betroffenen sind davon nicht berührt.
12. Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über Ansprechpersonen und Anlaufstellen, die sie vertrauensvoll kontaktieren können, wenn sie sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch erfahren (haben).
13. Sexuelle Beziehungen, unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

4.2. Intervention

Oberste Priorität hat der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Nur gemeinsam können wir sie schützen, indem jeder Einzelne von uns hinsieht und handelt. Wir erlangen ein entsprechendes Fachwissen, kennen Opfer- Täter- Institutionsdynamiken und haben einen abgestimmten Handlungsplan bei Kenntnisnahme gemäß folgender Differenzierung:

Was ist zu tun und was ist nicht zu tun bei der Vermutung, dass ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r) von sexueller Gewalt durch Mitarbeiter betroffen ist?

Was nicht zu tun ist: nichts auf eigene Faust unternehmen, keine direkte Konfrontation der/s vermutlichen Täter*in mit dem Verdacht, keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang, keine eigenen Befragungen durchführen, keine Informationen an die/den vermutliche(n) Täter*in weiterleiten, keine unmittelbare Information der Eltern der/des Betroffenen mit dem Anfangsverdacht.

Was zu tun ist: Ruhe bewahren, keine überstürzten Aktionen, Zuhören, Glauben schenken. Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten, Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selbst Hilfe holen.

Ansprechpartner sind vor allem die benannten Präventionsbeauftragten. Diese werden alle weiteren Schritte veranlassen, wie z.B. zunächst die Einschaltung weiterer interner Expertise oder auch einer fachlichen externen Beratungsstelle (z.B. anonyme Fachberatung über die Jugendämter nach SGB VIII, §8b) und der Schulleitung. Das Prozedere zur Intervention ist in der Anlage zu diesem Schutzkonzept, den Handlungsleitlinien zur Intervention beigelegt (siehe hierzu Anlage 7.2.).

5. Beratungs- und Meldestellen

5.1. Fachkundige Ansprechpartner*innen an unserer Schule

Präventionsbeauftragte:

Ingrid Sils (Telefon: 05921 -30830-0, Mail: Ingrid.Sils@egn-noh.de)

Christian Hassink (Telefon: 05921 – 30830-0, Mail: Christian.Hassink@egn-noh.de)

Schulsozialarbeiterinnen:

Everina Brink (Telefon: 05921-30830-23, Mail: Everina.Brink@egn-noh.de)

Ella Altenhof (Telefon: 05921-30830-23, Ella.Altenhof@egn-noh.de)

5.2. (Fach) Beratungsstellen und Meldestellen

Lokal

Beratungsstelle HOBBIT

Bachstr.2
48527 Nordhorn
Telefon 05921 6464

Jugendamt Landkreis Grafschaft Bentheim

Ansprechpartnerin: Helga Freundlieb-Stüve
van Delden Str. 1-7
48529 Nordhorn
Telefon 05921 961569

EUREGIO-Klinik Nordhorn

Klinik für Kinder und Jugendmedizin

Ansprechpartner: Dr. med. Jörg Langlitz
Albert-Schweitzer-Str. 10
48527 Nordhorn
Telefon 05921-840 oder -842596

Kinderschutzbund e. V.

Denekamper Str. 26
48529 Nordhorn
Telefon 05921 76000

Polizeikommissariat Nordhorn

Telefon 05921 3090

Überregional

Medizinische Kinderschutzhotline

Tel. 0800 19 210 00 (kostenfrei und anonymisiert)

Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Fachstelle Sexualisierte Gewalt

Ansprechpartnerin: Anuschka Lütje
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Evangelische Kirche Deutschlands

Fachstelle Sexualisierte Gewalt

Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Telefon 0511-2796-0
Mail: praevention@ekd.de

Netzwerk ProBeweis

Carl-Neuberg-Str.1
30625 Hannover

Grundsätzlich ist die **S3 Kinderschutzleitlinie** (<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/027-069>) als Qualitätsstandard für alle Interventionen maßgeblich.

6. Qualitätssicherung

6.1. Regelmäßige Schulung von Mitarbeiter*innen, Einführungstage für neue Mitarbeiter*innen, Integration in Praktika und (Lehramts-) Ausbildung

Um die Mitarbeiter*innen für das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in der Schule zu sensibilisieren, ist nach den Vorstellungsgesprächen bei erfolgter Einstellung dieses Thema integraler Bestandteil des Einführungsgesprächs, welches am Evangelischen Gymnasium Nordhorn obligatorisch durch ein Schulleitungsmitglied geführt wird.

Daneben wird regelmäßig alle zwei Jahre eine Fortbildung bei der zuständigen Fachstelle der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers und des Evangelischen Schulwerks oder bei der Fachberatungsstelle HOBbit in Nordhorn von allen Mitarbeiter*innen absolviert. Die Einrichtung und Durchführung dieser Veranstaltung liegt in den Händen der Präventionsbeauftragten des Evangelischen Gymnasiums Nordhorn (z.Zt. Ingrid Sils und Christian Hassink). Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist integraler Bestandteil des Qualitätsmanagements der Schulleitung und wird von ihr eingefordert und überwacht. Neben allgemeinem Wissen über sexualisierte Gewalt, im Speziellen sexuellen Missbrauch, werden auch Kenntnisse über Tätercharakteristika sowie Strategien und Beispiele für eine professionelle Nähe-Distanz-Regulation vermittelt.

Das Schutzkonzept ist fest in die Praktika externer Studierender, unserer Referendar*innen und Freiwilligendienstler*innen integriert.

6.2. Qualitätsmanagement

Das Schutzkonzept unterliegt einer dreijährigen Revision. Es ist im Qualitätsmanagement der Schulleitung fest verankert und für alle Mitarbeiter*innen im Intranet (IServ) veröffentlicht.

7. Anhang

7.1. Maßnahmen zur Sensibilisierung von Schüler*innen

Jahrgang 5: „Aktionstag Internet“

Das Internet und seine Social-Media-Plattformen sind mittlerweile fester Bestandteil der Jugendkultur und der Kommunikation von Kindern und Jugendlichen. Die Schülerinnen und Schüler des 5. Jahrgangs sollen mit dem Projekt „Aktionstag Internet“ beim Einstieg in die Nutzung des Internets begleitet und geschult werden. Ziel des Aktionstages ist es, Kinder und Jugendliche an die Angebote des Internets, insbesondere der Sozialen Netzwerke, heranzuführen und über Möglichkeiten des kreativen Umgangs sowie über die Probleme und Gefahren bei der Nutzung aufzuklären. Thematisiert werden u.a. Sexting und Cyber-Grooming. Daneben sollen Lehrer*innen motiviert werden, sich für den Bereich der Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche zu qualifizieren.

Jahrgang 6: Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt (über/in digitale(n) Medien)

Im ersten Teil der Veranstaltung werden einführend allgemeine Fakten und Informationen über die unterschiedlichen Formen und Schweregrade sexuellen Missbrauchs, Gründe für das Stillschweigen und die manipulativen Techniken der Täter*innen vermittelt. Im zweiten Teil werden Sexting und Cyber-Grooming thematisiert. Ziel ist es, einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien auszuprägen, so dass Jugendliche im Falle einer Konfrontation mit sexuellen Übergriffen adäquat reagieren können. Wie Fachleute betonen, kann eine erste entschiedene Reaktion des Kindes schon dazu führen, dass der Erwachsene von seinem Vorhaben ablässt. Zudem erfahren die Schülerinnen und Schüler, wo sie im Bedarfsfall Hilfe erhalten.

Jahrgang 9: „Näher als du willst“

Das Ziel des Projektes ist es, Schüler*innen in Bezug auf Themen wie Übergriffe unter Jugendlichen (Date Rape), Sexualität, Pornografie und Sexting aufzuklären und zu sensibilisieren.

Das Projekt soll Jugendliche unterstützen eine eigene Einstellung zum Thema Sexualität zu entwickeln oder diese zu überprüfen. Wenn Jugendliche sich ihrer eigenen Wünsche und Grenzen bewusst sind ist es leichter, diese angemessen zu kommunizieren. Dazu zählt, die eigenen Rechte zu kennen, aber auch zu wissen, was verboten ist.

7.2. Handlungsleitlinien zur Intervention

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Orientierung bieten und aufzeigen, wie bei verschiedenen Formen sexueller Gewalt in unserem schulischen System reagiert wird. Damit soll er für alle Menschen an unserer Schule Transparenz und Handlungssicherheit schaffen. Diese Sensibilisierung und Handlungssicherheit soll auch die Bereitschaft der Lehrkräfte steigern, genau hinzuschauen und einem Verdacht gewissenhaft nachzugehen.

Der Moment der Intervention ist sehr sensibel. Dabei ist es unsere Aufgabe sowohl bei vagem als auch bei konkretem Verdacht bedacht zu handeln, genau hinzuschauen und Verantwortung zu übernehmen und in keinem Fall verharmlosend zu intervenieren. In diesem Handlungsleitfaden sollen deswegen verbindliche Verfahrensschritte beschrieben werden, um ein transparentes und verbindliches Verfahren zu gewährleisten. Sowohl die konkreten Handlungsschritte als auch alle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden in diesem Handlungsleitfaden aufgezeigt. Trotz verbindlicher Verfahrensschritte bedarf jede Intervention einer guten Planung und genauen, individuellen und fallbezogenen Abwägung, die in diesem Leitfaden nur modellhaft dargestellt werden kann.

Bei jeglicher Intervention müssen alle beteiligten Personen geschützt werden: vor allem die möglicherweise betroffenen Kinder und Jugendlichen. Dabei ist auf die Wahrung des Kindeswohls zu achten.

Jedoch gehören auch die Personen, die den Verdacht geäußert haben, aber auch die beschuldigten Personen – solange der Verdacht nicht bestätigt ist – geschützt.

Erkennen von Handlungsbedarf

Das Wohl des Betroffenen steht bei einem Verdacht auf sexuelle Übergriffe an erster Stelle. Alle weiteren Schritte und Maßnahmen haben sich vorrangig an diesem Ziel zu orientieren.

Oberstes Gebot bei Beobachtungen oder Offenbarungen ist, dass man ruhig und besonnen handelt. Sollte man sich nicht sicher sein, ob ein Fall von sexueller Gewalt vorliegt, kann man sich vertraulich an das Präventionsteam am EGN wenden.

Verdacht durch Beobachtungen

Es gibt keine eindeutigen Symptome bei erfolgter sexueller Gewalt. Die folgenden Auffälligkeiten stellen keine hinreichenden Hinweise auf das Vorliegen von sexueller Gewalt dar. Weitere Beobachtungen und Dokumentationen sind erforderlich.

Sie bemerken Auffälligkeiten, wie z.B. sozialer Rückzug, Enthemmung, Somatisierung, Geheimnisdruck:

- Nehmen Sie sich Zeit, die eigenen Impulse und Emotionen zu ordnen
- Bleiben Sie möglichst ruhig und besonnen
- Beginnen Sie mit der Dokumentation
- Signalisieren Sie, dass das Kind Ihnen vertrauen kann
- Erfragen Sie beim Kind soziale Bezugspersonen und das Verhältnis des Kindes zu diesen
- Erfragen Sie das Freizeitverhalten des Kindes
- Gehen Sie dabei behutsam und scheinbar zufällig vor
- Besprechen Sie Ihre Beobachtungen mit einem Kollegen/einer Kollegin, die das Kind ebenfalls unterrichtet
- Besprechen Sie Ihre Eindrücke mit dem Interventionsteam

Dokumentation von Beobachtungen

Die Dokumentation (siehe Anhang) wird auch im Falle der Einschaltung des Jugendamtes oder bei strafrechtlichen Verfahren benötigt. Das sollten Sie in die Dokumentation aufnehmen:

1. Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit
2. Um welches Kind handelt es sich? (Name, Alter, Klasse)
3. Welche Beobachtungen haben Sie gemacht? Hier wird die Beobachtung geschildert und die zeitliche und räumliche Situation beschrieben.
4. Was genau wurde beobachtet und erschien beunruhigend und merkwürdig?
5. Den Abwägungsprozess, also die Gedanken und Beurteilungen, die zu ihren weiteren Schritten führen, müssen Sie dokumentieren.
6. Notieren Sie, mit wem Sie wann über Auffälligkeiten oder einen Verdacht gesprochen haben.

7. Dokumentieren Sie jeden weiteren Schritt.

Ein Kind offenbart sich

Verhalten im Verdachtsfall:

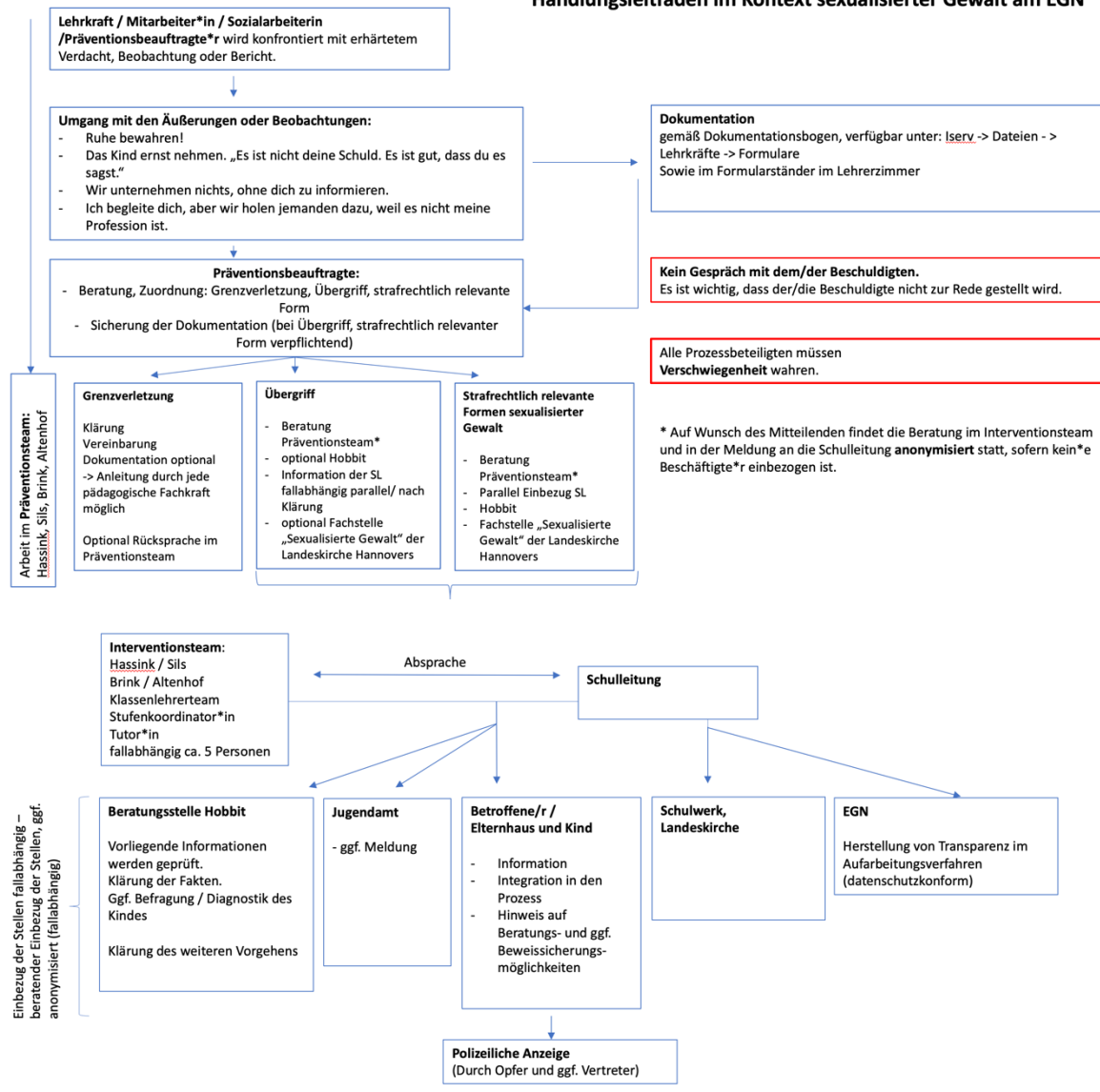
- Zuhören und Glauben schenken: Anliegen der Kinder ernst nehmen
- Vermeidung von zu heftigen und emotionalen Reaktionen (laute Empörung, Wut, Aggression) und vorschnelle Aktionen (jmd. informieren)
- Ruhig bleiben und Stellen von offenen Fragen (Suggestiv-Fragen oder Ja/Nein-Fragen vermeiden; keine Warum-Fragen), z.B. „Erzähl mir bitte nochmal ganz in Ruhe, was geschehen ist. Du kannst dir dabei soviel Zeit nehmen, wie du möchtest.“; keine Details vorgeben
- Loben für den Mut, sich anzuvertrauen
- Partei für den jungen Menschen ergreifen („Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“)
- keine Versprechungen machen, die man nicht halten kann (z.B. dass alles geheim bleibt; Aber: „Ich werde nichts unternehmen, ohne es mit dir abzusprechen.“)
- Genaue Dokumentation der Ereignisse
- Informieren des Interventionsteams

Wichtig: Die vorrangige Aufgabe einer Lehrkraft ist es nicht zu beweisen, dass tatsächlich sexuelle Gewalt ausgeübt wurde, sondern für das Thema offen zu sein und dem Kind zu signalisieren, dass es ihr vertrauen kann.

Intervention

Der folgende Interventionsplan verdeutlicht das mögliche Vorgehen bei einem Hinweis auf sexualisierte Gewalt am Evangelischen Gymnasium Nordhorn an einem schutzbefohlenen Kind bzw. Jugendlichen.

Handlungsleitfaden im Kontext sexualisierter Gewalt am EGN



Sexualisierte Gewalt innerhalb der Herkunftsfamilie von Schüler*innen	Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen	Sexualisierte Gewalt unter Beteiligung von Personal
---	---	---

Wir unterscheiden wie Frau Dr. Kowalski in ihrer Arbeitshilfe (vgl. EKD, 2020, S. 61) drei mögliche Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche Betroffene von sexualisierter Gewalt werden können:

- durch eine Person außerhalb der Schule (Sexualisierte Gewalt innerhalb der Herkunftsfamilien von Schüler*innen)
- durch Mitschüler*innen innerhalb der Schule (Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen)
- durch eine erwachsene Person innerhalb der Schule (Sexualisierte Gewalt unter Beteiligung von Personal)

Da jeder Fall in seiner Konstellation und Dynamik individuell ist, kann das Schaubild nur mögliche Prozesse und Verfahrenswege im Sinne der Transparenz aufzeigen. In allen Fällen gilt, dass vor der Implementierung einer Maßnahme der Schutz der Betroffenen sichergestellt werden muss. Alle Interventionen werden nur unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Betroffenen entschieden.

Transparenz und Rückmeldung über die nächsten Schritte sind jeweils mit den Betroffenen in der Regel unter Beteiligung der Sorgeberechtigten zu kommunizieren. Weitere Kommunikations- und Meldewege werden im Schaubild verdeutlicht.

Bei **sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche** ist es für die Einschätzung einer passenden pädagogischen Intervention wichtig, den Kontext, die Interaktionsdynamik und den Entwicklungsstand der übergriffigen und der betroffenen Person zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass das Kennenlernen der eigenen Sexualität, das Austesten der Grenzen und die damit zusammenhängende Kommunikation zu den Entwicklungsaufgaben der Heranwachsenden gehören. Zentrale Kriterien wie Unfreiwilligkeit, Zwang und Ausnutzen eines ungleichen Machtverhältnisses stellen Hinweise auf sexuelle Übergriffe bzw. Gewalt dar. Besonders in der Thematik „Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche“ sind eine Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren zu berücksichtigen, die jeweils individuell zu beraten sind. Eine konkrete Auflistung möglicher Handlungsschritte wäre nicht nur angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Fälle unübersichtlich, sondern auch defizitär. Das Schaubild soll zeigen, dass sich das Interventionsteam besonders in diesen Fällen adäquat beraten und Rücksicht auf die unterschiedlichen Faktoren nehmen muss. Mögliche intervenierende Handlungsschritte zeigt das Schaubild auf.

Bei **sexualisierter Gewalt innerhalb der Herkunftsfamilien/außerhalb der Schule** ist das Interventionsteam verpflichtet, die externe Beratungsstelle Hobbit schnellstmöglich einzubeziehen. Bei Kindeswohlgefährdung (SGB VIII § 8a) muss das Interventionsteam das Jugendamt informieren. Die Schulpsychologin kann bei Bedarf hinzugezogen werden. Nach Einbezug aller externen Institutionen wird über das weitere Vorgehen fallbezogen beraten. Auch bei sexualisierter Gewalt außerhalb der Schule sind Konstellationen individuell zu betrachten, um allen Beteiligten gerecht zu werden.

Bei **sexualisierter Gewalt durch eine Person innerhalb der Schule** sind bei akuter Gefährdung Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um das betroffene Kind bzw. Jugendlichen vor weiteren Übergriffen zu schützen.

Vorgehen bei Verdacht auf mögliche sexuelle Gewalt

Alle Mitarbeiter der Schule, die Kenntnis über mögliche Fälle sexueller Gewalt und/oder sexuellen Missbrauchs oder auffällige Verhaltensänderung erhalten, sind verpflichtet schnellstmöglich eine der benannten Vertrauenspersonen (Interventionsteam oder Schulleiter*in) über alle Verdachtsmomente zu informieren. Grundsätzlich ist auch die Einbeziehung externer Fachberatung vorgesehen, deshalb wird die Fachberatungsstelle Hobbit hinzugezogen. In der Regel wird dies durch das Interventionsteam (Präventionsbeauftragte und Schulsozialarbeit) veranlasst. Der/die Schulleiter*in ist darüber zu informieren.

Unabhängig von der Schwere der Verdachtsmomente ist es unabdinglich vor allem Ruhe zu bewahren, hinzusehen, hinzuhören und den Kontakt zur Betroffenen/zum Betroffenen zu halten.

Ein Verdacht kann aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Äußerungen, Beobachtungen oder anderen Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt entstehen.

Sobald ein Verdacht ausgesprochen wird, muss dieser sorgfältig geprüft werden. Bis zur Klärung des Verdachts muss dafür Sorge getragen werden, dass der Opferschutz im Vordergrund steht. Etwaige Optionen werden im Interventionsteam und mit der externen Fachberatungsstelle erörtert.

Unabhängig davon, wie ein Verdacht geäußert wird oder zur Kenntnis gelangt, ist es ab dem ersten Verdachtsmoment notwendig, alle Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren, um den Schutz aller Betroffenen zu gewährleisten. Für alle Schritte des Interventionsplans sowie eingeleiteten Maßnahmen stellen diese Dokumentationen eine wichtige Grundlage dar.

Alle Personen, die auf Verdachtsfälle hinweisen, dürfen keine Nachteile erleiden.

Dokumentation der Verdachtsmomente

Die Beobachtungen oder Ereignisse müssen sorgfältig dokumentiert werden, und zwar getrennt nach objektiven Verhaltensbeobachtungen und subjektiven Wahrnehmungen und Empfindungen.

Die Aufzeichnungen sind die Grundlage für nachfolgende Gespräche und bei begründetem Verdacht von wesentlicher Bedeutung. Sie sind gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

In keinem Fall soll die verdächtige Person in einem als schweren Fall sexualisierter Gewalt anzusehendem Fall auf den Verdacht angesprochen werden, um ihr bei begründetem Verdacht nicht die Möglichkeit zu geben, sich im Vorfeld der Aufklärung eine Verteidigungsstrategie zu Recht zu legen oder den Betroffenen unter Druck zu setzen, um dessen Aussage zu verhindern oder zu verfälschen.

Geeignete Interventionsmaßnahmen nach Überprüfung der Verdachtsmomente einzuleiten liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Interventionsteams. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung der Mitarbeitenden einen Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt, von denen sie Kenntnis haben, dem Interventionsteam bzw. der/dem Schulleiter*in zu melden.

Das weitere Vorgehen

Das weitere Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexualisierter Gewalt ist abhängig von Täter-/Opferkonstellation (innerhalb der Schülerschaft; im außerschulischen/häuslichen Bereich; zwischen Schüler*in und Mitarbeitenden der Schule; zwischen Mitarbeitenden der Schule und Schüler*in; innerhalb des Kollegiums bzw. Mitarbeitenden der Schule) und der Einschätzung der Gefährdung.

Option 1 **Der Verdacht ist hinreichend konkret.**

Option 2 **Der Verdacht kann ausgeräumt werden.**

Option 3 **Der Verdacht bleibt vage.**

Fürsorgepflicht: Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die unter Verdacht stehende Person angemessene Unterstützung erfährt und nicht vorverurteilt wird.

Option 1 Der Verdacht ist hinreichend konkret

Intervention bei hinreichend konkretem Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexualisierter Gewalt. Sexuelle Übergriffe und Vorfälle sexualisierter Gewalt, von denen Mitarbeitende Kenntnis haben oder erlangen, sind dem Interventionsteam oder der/dem Schulleiter*in unverzüglich zu melden. Sowohl Interventionsteam als auch der/die Schulleiter*in sind verpflichtet, konkrete Verdachtsfälle ab der Schwere eines sexuellen Übergriffs miteinander zu kommunizieren.

Meldepflicht

Bei einem konkreten Verdacht auf sexualisierte Übergriffe oder sexuellen Missbrauch erfolgt eine Meldung bei der nächsthöheren Dienststelle (Evangelisches Schulwerk: Herr Brinkmann; Leiterin des Kuratoriums: Dr. Gäfgen-Track). Der Betroffenenenschutz ist hierbei stets zu berücksichtigen.

Konfrontation der unter Verdacht stehenden Person

Bei sexualisierter Gewalt unter Kindern und Jugendlichen muss über die Konfrontation der unter Verdacht stehenden Person individuell beraten werden.

Bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt außerhalb von Schule (Herkunftsfamilie/Verein etc.) obliegt es nicht der Verantwortung der Schule die unter Verdacht stehende Person zu konfrontieren.

Bei Mitarbeiter*innen der Schule erfolgt die Konfrontation der unter Verdacht stehenden Person mit den Verdachtsmomenten in einem dokumentierten Gespräch durch die Schulleitung im Beisein der Mitarbeitervertretung (MAV), der externen Beratungsstelle, eines Mitglieds des Interventionsteams

und ggf. des Schulwerks bzw. des Landeskirchenamtes. Die am Gespräch Beteiligten müssen sich dabei stets im Klaren sein, dass es sich bislang (nur) um einen Verdacht handelt und entsprechend ihrer Fürsorgepflicht von einer Vorverurteilung Abstand nehmen müssen. Die Rechte der beschuldigten Person müssen stets gewahrt bleiben.

Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die folgenden Hinweise richten sich nach den *Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden* des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherschutzes (https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=10).

Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden obliegt der Einrichtung nur, wenn ein Verdacht innerhalb der Einrichtung vorliegt, d.h. wenn sich ein Verdacht gegen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Einrichtung richtet oder gegen Jugendliche, die die Einrichtung besuchen. Dabei umfasst der Begriff "Mitarbeiter und Mitarbeiterin" alle Beschäftigte der Einrichtung, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Verhältnisses. Hierzu zählen freiberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ebenso wie ehrenamtlich Tätige.

Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden obliegt der Einrichtung nicht, wenn sich der Verdacht gegen Personen richtet, die nicht der Einrichtung angehören (z.B. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eines Vereins, Familienangehörige, Fremde). Erfährt die Einrichtung jedoch, dass ein Junge oder ein Mädchen von einer solchen Person sexuell missbraucht worden sein soll, so sollte sie in ihrer Verantwortung für das Wohl dieses Jungen oder Mädchens dennoch geeignete Schritte unternehmen. Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich einzuschalten, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Schülerin oder ein Schüler im strafrechtlichen Sinne sexuell missbraucht wurde. Von dem Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, gibt es Ausnahmen. Wenn das Opfer geschützt werden muss oder es eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt, ist es unter bestimmten Voraussetzungen zulässig oder sogar geboten, die Strafverfolgungsbehörden (vorerst) nicht einzuschalten. Alle weiteren Verfahrensschritte, Handlungsempfehlungen und notwendigen Erläuterungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind in den Leitlinien formuliert.

Schutz der/des Betroffenen

Es sind alle unaufschiebbaren erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, die eine Gefährdung der/des Betroffenen oder möglicher weiterer Betroffenen unterbinden.

Option 2 Der Verdacht kann ausgeräumt werden

Bei sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche müssen bei falsch verdächtigten Personen individuelle Maßnahmen zur Rehabilitation und Integration in die Schulgemeinschaft erfolgen. Über geeignete Maßnahmen berät das Interventionsteam und bezieht im Bedarfsfall Klassenlehrkräfte mit ein.

Bei Vorfällen falscher Verdächtigungen von sexualisierter Gewalt außerhalb von Schule (Herkunftsfamilie/Verein etc.) berät das Interventionsteam über Maßnahmen der schulischen Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person.

Bei einem falschen Verdacht von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen kann es schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtige Person haben. Ziel der Rehabilitation, soweit der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden kann, ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen sowie die Beseitigung des Verdachts. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Es werden keine Unterlagen in die Personalakte mit aufgenommen, da der Verdacht arbeitsrechtlich als nie aufgekommen gilt.

Alle Personen, die bei der Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert. Die Personen sind verpflichtet, aktiv an der Rehabilitation mitzuwirken.

Alle Schritte werden gemeinsam mit dem/der betroffenen Mitarbeiter*in erarbeitet und das Vorgehen einvernehmlich abgestimmt.

Wichtig ist, dass Angebote offeriert werden, die die spezifischen Bedürfnisse der/s betroffenen Mitarbeiterin/s berücksichtigen.

Die Aufzeichnungen und alle damit verbundenen Vorgänge werden abschließend vernichtet.

Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Die Rehabilitation ist unverzüglich mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung des Verdachts.

Option 3 Der Verdacht bleibt vage

Bleibt der Verdacht nach erfolgten Gesprächen und Konfrontation der beschuldigten Person mit dem Verdacht vage, sollten für eine begrenzte Zeit, je nach Intensität des Vorwurfs, interne Maßnahmen getroffen werden. Dies muss mit der betroffenen Person durch die Schulleitung offen kommuniziert und ggf. eine angemessene Lösung gefunden werden.

Abschließend

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein Verdacht in der Regel mit Belastungen für die Schulgemeinschaft einhergeht. Aus diesem Grund fallen der Aufarbeitung der Geschehnisse und der Fürsorge für alle Beteiligten eine besondere Bedeutung zu. Die Berücksichtigung entsprechender Dynamik darf jedoch nicht zu Lasten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen bzw. der betroffenen Person gehen.

7.3 Dokumentationsbogen für Erstgespräche

Allgemeine Angaben	
Datum des Gesprächs/ der Meldung:	
Name, Vornamen:	
Der/Die Gesprächspartner*in ist:	
Schüler*in ☐ Klasse: Lehrkraft ☐ Erziehungsberechtigt ☐ Sonstiges ☐ _____	

Angaben zum Gespräch	
Anlass des Gesprächs:	
☐ Beratungswunsch der Schüler*in ☐ Beratungswunsch der Eltern ☐ Beratungswunsch der Lehrkraft ☐ Beratungswunsch der Sozialpädagogin ☐ Beratungswunsch von Sonstigem: _____	
Teilnehmende am Gespräch (Name, Vorname, Funktion):	
_____ _____	
Schweigepflichtenbindung liegt vor oder wird benötigt:	ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein ☐

Geht es um einen	
Mitteilungsfall?	
Vermutungsfall?	

Betrifft der Fall eine	
Interne Situation	
Externe Situation	

Um wen geht es?	
Name	
Klasse	
Alter	
Geschlecht	

Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen? (Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit, Name der betroffenen Person, Name der verdächtigen Person, Namen von Zeugen, wortgenaue Zitate) (Bitte nur Fakten dokumentieren, keine eigene Wertung!)

Einschätzungen zum Fall
Es handelt sich um eine/n: ☐ Grenzverletzung ☐ Sexuellen Übergriff ☐ Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
Es handelt sich um: ☐ sexualisierte Gewalt innerhalb der Herkunftsfamilie oder Verein, Kirche, etc. ☐ sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen ☐ sexualisierte Gewalt unter Beteiligung von Personal

Maßnahmen & Absprachen	
Maßnahmen zur Gewährleistung der Unversehrtheit der betroffenen Person:	
Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts (z.B. Mails, Screenshots, Fotos dokumentieren; alles bestenfalls in Absprache mit den Erziehungsberechtigten):	
Abklärung der Unterstützung, die die betroffene Person jetzt benötigt:	
Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Lehrer*innen, Mitarbeiter*innen, Schulleitung, Beratungsstelle oder die Polizei gesprochen? Wenn ja, mit wem? (Name, Institution, Funktion)	
Information der Erziehungsberechtigten (in Absprache mit der Schulleitung)?	
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden? Ist das nötig?	
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?	
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?	
Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____	

7.4. Selbstverpflichtungserklärung aller schulischen Mitarbeiter*innen

Die abgedruckte Selbstverpflichtungserklärung samt der ihr vorweggestellten Präambel ist von allen schulischen Mitarbeiter*innen zu unterzeichnen. Sie ist die Grundlage für eine Beschäftigung in unserer Schule.

I) Präambel

Als Christinnen und Christen sind wir davon überzeugt, dass jeder Mensch zum Bild Gottes geschaffen ist. Daraus erwächst eine unverlierbare Würde jedes einzelnen Menschen, die von jedem in unserer Schulgemeinschaft zu achten ist. Sie schließt die Freiheit des Einzelnen, auch im Blick auf seine sexuelle Selbstbestimmung, ebenso ein wie seine Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft.

Für alle kirchlichen Institutionen ergibt sich aus diesem biblischen Verständnis des Menschen *„der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren“* (Evangelische Kirche in Deutschland 2019).

Die Prävention sexualisierter Gewalt gehört darum selbstverständlich zur pädagogischen Arbeit unserer Schule. Dabei sind auch andere Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Vernachlässigung als möglicher Hintergrund für sexualisierte Gewalt mit einzubeziehen. Uns ist bewusst, dass das pädagogische Machtgefälle in Schulen anfällig ist für Missbrauch aller Art. Wir bemühen uns deshalb am Evangelischen Gymnasium Nordhorn (EGN) um eine Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen. Wir sind besonders aufmerksam dafür, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir wollen nach Kräften dafür Sorge tragen, dass sie nicht zu Betroffenen werden. Sollten sie dennoch betroffen sein, können sie in der Schule mit einem behutsamen Umgang ohne Tabuisierung rechnen und werden dabei unterstützt, weitergehende Hilfe zu erhalten.

II) Selbstverpflichtungserklärung

Aus dem Selbstverständnis unserer Schule, wie es im Rahmenleitbild zugrunde gelegt ist, ergeben sich maßgebliche Verhaltensweisen für jede(n) Beschäftigte(n).

Ich, _____, geboren am _____ verpflichte mich, die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher oder sexualisierter Gewalt bestmöglich zu schützen.

1. Ich bin mir meiner besonderen Rolle als Vertrauens- und Autoritätsperson gegenüber den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst.
2. Ich nutze mein rollenspezifisches Wissen und das Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Schülerinnen und Schülern zu keinem Zeitpunkt aus. Besondere Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, die nicht ausgenutzt werden dürfen, bestehen beispielsweise bei der Benotung, Sanktionierung von Fehlverhalten oder bei Verliebtheit von Schülerinnen und Schülern in Mitarbeitende der Schule sowie bei körperlicher, geistiger oder familiärer Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler (z.B. Behinderungen, Lernschwierigkeiten, Gewalterfahrungen, Fehlen einer stabilen Bezugsperson).
3. Ich reagiere konsequent auf Verhalten, das von sexueller Diskriminierung, sexualisierter Gewalt und/ oder Sexismus geprägt ist, unabhängig von seiner Erscheinungsform (mündlich, schriftlich, physisch, medial).
4. Ich nehme meine Rolle als Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler wahr, die sexualisierte Gewalt oder sexuellen Missbrauch erfahren (haben). Die mir anvertrauten Informationen behandle ich im Sinne des Schutzkonzeptes sensibel und verantwortungsvoll.
5. Ich ermögliche den Schülerinnen und Schülern den Rahmen eines 4-Augen-Gesprächs mitzugestalten, z.B. durch die Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen, das Gespräch bei geöffneter Tür zu führen usw.
Räume, in denen ich mich außerhalb des Unterrichts mit Schülerinnen und Schülern aufhalte, werden nach Möglichkeit nicht geschlossen, jedoch niemals verschlossen. Besondere Diskretion des Gesprächsanlasses sowie besondere Prüfungssituationen können eine geschlossene Tür rechtfertigen.
6. Ich fertige Fotos/Videos von Schülerinnen und Schülern ausschließlich für schulische Zwecke, niemals für den Privatgebrauch an.
7. Ich bespreche mit Schülerinnen und Schülern im Vorhinein Situationen, die im Regelfall Hilfestellungen mit Körperkontakt erfordern. Sie sind somit vorab informiert über die Situation und dürfen dennoch entscheiden, sich dem Körperkontakt zu entziehen.

8. Ich nehme Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht bei Fahrten im dienstlichen Kontext im privaten Auto mit. Ausnahmen sind vorab vereinbarte Fahrten im Rahmen von schulischen Aktivitäten, sofern die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten schriftlich eingeholt wurde. Eine Lehrkraft kann nicht verpflichtet werden, versehrte Schülerinnen und Schüler im privaten Auto mitzunehmen.
9. Ich betrete nicht die Umkleieräume, Toilettenkabinen oder Duschräume der Schülerinnen und Schüler. Eine Ausnahme besteht bei (vermuteter) Gefahr im Verzug. In jedem Fall kündige ich mein Betreten der oben genannten Räumlichkeiten sprachlich eindeutig und durch Klopfen an.
10. Ich übernachte bei Schulausflügen nicht mit Schülerinnen und/oder Schülern in einem Raum. Bei der Wahl der Ausflugsziele ist darauf zu achten, dass dies räumlich gewährleistet ist. In Ausnahmefällen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen. Wenn möglich werden Lerngruppen auf Klassen- und Kursfahrten von einer männlichen und weiblichen Begleitperson betreut.
11. Ich kommuniziere mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Erziehungsberechtigten ausschließlich über offizielle, schulbezogene Kanäle und vermeide den Kontakt mit Schülerinnen und Schülern über soziale Medien.
12. Ich gestalte Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass keine Grenzen überschritten werden. Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit gegeben, sich von solchen Situationen zu distanzieren, sollten individuelle Grenzen überschritten werden.
13. Ich gebe den Schülerinnen und Schülern keine Spitznamen bzw. mache keine Kommentare, die auf Aussehen, Kleidung, Körper(-geruch/-pflege), Sexualität oder Genderidentität abzielen. Pädagogische Interventionen zum Schutz der Betroffenen sind davon nicht berührt.
14. Ich gehe zu keiner Zeit und in keiner Form eine sexuelle Beziehung und Kontakt zu Schülerinnen und Schülern ein. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherungen sind grundsätzlich nicht erlaubt.
15. Abweichungen von der vereinbarten Vorgehensweise sind den Schülerinnen und Schülern gegenüber unmittelbar zu erklären und der Schulleitung möglichst am selben Tag, spätestens am nächsten, mündlich oder schriftlich zu erklären.
16. Ich bin mir bewusst, dass mein Verhalten, sollte es gegen den vereinbarten Verhaltenskodex verstoßen, dienstliche und rechtliche Konsequenzen (Gespräch, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung bzw. Antrag auf Aufhebung des Dienstverhältnisses) haben kann.